Name, Anschrift der Schule/des Studienseminars Formular Nr. 7a

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |

Schulnummer

Wahlausschreiben für den Örtlichen Personalrat (ÖPR)

***(§§ 6, 7 WOLPersVG)***

Für den Örtlichen Personalrat sind nach § 12 (3) LPersVG Mitglieder zu wählen. Wählen kann nur, wer in das **Verzeichnis der Wahlberechtigten** eingetragen ist; es wurden Wahlberechtigte ermittelt, davon ( %) weibliche und ( %) männliche Wahlberechtigte.

Ein Abdruck des Verzeichnisses der Wahlberechtigten dieser Dienststelle, das LPersVG und die WOLPersVG liegen zur Einsicht aus im

, an Arbeitstagen von Uhr bis Uhr.

(Ortsangabe)

und können dort von jeder/jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können nur innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Auslegung schriftlich beim Örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der .

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von **18 Kalendertagen** seit Erlass dieses Wahlausschreibens, **möglichst frühzeitig**, jedoch **spätestens bis** zum , Uhr dem Wahlvorstand **Wahlvorschläge** einzureichen.

**Wahlvorschläge** von einzelnen Beschäftigten müssen von mindestens Wahlberechtigten unterzeichnet sein [§ 15 (4) LPersVG]. Jeder Wahlberechtigte und jede in der Dienststelle vertretende Gewerkschaft kann die Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Wahlvorschläge von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft müssen von einer befugten Vertreterin/einem befugten Vertreter unterzeichnet sein. Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen [§ 15 (4) Satz 4 LPersVG].

**In den Wahlvorschlägen sollen die Geschlechter entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein.** Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht bzw. nicht die notwendige Anzahl von Unterschriften enthalten, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag sollte die doppelte Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder enthalten. Die einzelnen Bewerber/innen sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben.

Die **schriftliche Zustimmung** der Bewerber/innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Die **gültigen Wahlvorschläge** werden spätestens **am** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle **ausgehängt.**

Die **Stimmabgabe** findet statt

vom 05. bis 08.05.25 jeweils von Uhr bis Uhr und am 09.05.2025 von Uhr bis Uhr

Ort:

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der **schriftlichen Stimmabgabe** die Wahlvorschläge und die Stimmzettel ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens.

Die schriftliche Stimmabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Dienstort der/des Beschäftigten durchgeführt wird. Sie muss vor Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand vorliegen.

Die **Stimmenauszählung** und die **Feststellung des Wahlergebnisses** finden statt am

von Uhr bis Uhr im

(Datum) (Ortsangabe)

Wahlvorschläge, Einsprüche und andere Erklärungen sind gegenüber dem Örtlichen Wahlvorstand schriftlich in der Dienststelle (Ortsangabe) abzugeben.

(Vorsitzende/r) (Stellvertreter/in) (Beisitzer/in)

**Bearbeitungsvermerke:**

Aushang des Wahlausschreibens: (Ort) .................................................. (Datum) …………….….Abgenommen am: .................

WOLPersVG = Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz; LPersVG = Landespersonalvertretungsgesetz